

Satzung

über die Erhebung des Grundbeitrags des Studentenwerks Augsburg (Studentenwerksbeitragssatzung)

Vom 9. Dezember 2008

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Augsburg erlässt aufgrund von Art. 92 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 folgende Grundbeitragssatzung:

§ 1 Erhebung und Zweck

- (1) Zur Erfüllung seiner nach Art. 88 des BayHSchG bestimmten gesetzlichen Aufgaben erhebt das Studentenwerk Augsburg einen Grundbetrag, nachfolgend als Studentenwerksbeitrag bezeichnet.
- (2) Die Aufgaben des Studentenwerk Augsburg sind gem. Art. 95 BayHSchG die wirtschaftliche Förderung und soziale Betreuung der Studierenden der in § 2 Abs. 1 genannten Hochschulen.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle ordentlich immatrikulierten Studierenden an den folgenden Hochschulen:

Universität Augsburg
Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Augsburg
Hochschule Kempten
Hochschule Neu-Ulm

- (2) Der Studentenwerksbeitrag wird auch bei einer Beurlaubung durch die Hochschule fällig.

§ 3 Beitragshöhe

Der Grundbeitrag wird ab dem WS 2009/2010 für die Universität und die Hochschulen auf 42,00 EURO pro Semester festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung des Grundbeitrags

- (1) Der Studentenwerksbeitrag ist bei der Immatrikulation bzw. bei der Rückmeldung fällig. Er wird von den in § 2 genannten Hochschulen bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erhoben und an das Studentenwerk Augsburg weitergeleitet.
- (2) Der Studentenwerksbeitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 5 Rückerstattung

Auf Antrag und unter Angabe einer gültigen Bankverbindung kann der entrichtete Studentenwerksbeitrag im Fall einer Exmatrikulation unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester durch die jeweilige Hochschule rückerstattet werden:

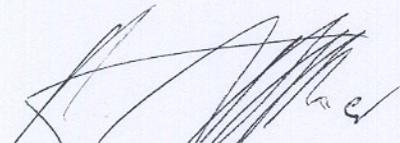
1. Bis 30.09. bzw. 31.03. des vorangegangenen Semesters ist eine Rückerstattung ohne weitere Begründung möglich.
2. Nach Ablauf des 30.09 bzw. 31.03. kann eine Rückerstattung auf Antrag nur noch dann erfolgen, wenn Studierende bis spätestens zum Ende des ersten Vorlesungsmonats (31.10. bzw. 30.04.) in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wurden und der Antrag auf Rückerstattung innerhalb dieser Frist eingegangen ist. Als Nachweis dieser Voraussetzung sind dem Antrag auf Rückerstattung der Zulassungsbescheid und eine Immatrikulationsbescheinigung der neuen Hochschule beizufügen.

Nach Ablauf der vorgenannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2009 in Kraft.
2. Die Veröffentlichung dieser Satzung erfolgt entsprechend Art. 95 Abs. 8 i.V.m. Art. 13 Satz 1 BayHSchG durch Niederlegung in den Hochschulen und im Studentenwerk.

Augsburg, 9.12.2008



Nico F. Kummer
Vorsitzender